

Allgemeine Geschäftsbedingungen der c-m-p gmbh

Einkauf:

1.0 Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern für gegenwärtige und alle künftigen Verträge mit unseren Lieferanten. Von unseren Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir Leistungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.3 Jede Verkürzung unserer gesetzlichen oder der in unseren Einkaufsbedingungen formulierten Rechte, insbesondere jede Beschränkung oder Ausschluss von Rechten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrags, bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.0 Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen wird der Lieferant durch eine schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab oder erweitert oder beschränkt er diese, wird der Lieferant die Änderungen als solche besonders hervorheben. Sämtliche Änderungen unserer Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Soweit der Lieferant uns ein Angebot unterbreitet, erfolgt dies kostenfrei. Wir können innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abgabe des Angebots unsere schriftliche Auftragsbestätigung abgeben. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist ein Angebot des Lieferanten unwiderruflich. Geht unsere Auftragsbestätigung verspätet beim Lieferanten ein, wird uns dieser unverzüglich darüber informieren. Die tatsächliche Entgegennahme der Lieferung, ihre Bezahlung oder unser Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Vertragsabschluss.
- 2.3 Schriftwechsel ist mit unserer bestellenden Abteilung zu führen. Jede Änderung unserer Bestellungen oder des abgeschlossenen Vertrages bedarf zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung dieser Abteilung.
- 2.4 Unter einem bestehenden Rahmenvertrag oder Mengenkontrakt erfolgende Lieferabrufe durch uns werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 Wir sind nach Vertragsabschluss jederzeit berechtigt, gegen Erstattung der angemessenen Aufwendungen des Lieferanten einschließlich eines anteiligen Gewinns Vorgaben für Konstruktion und Ausführung der Ware zu ändern oder den geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren.

3.0 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Haus einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere Verpackung, Transport, Entladung und Versicherung. Ist ausdrücklich ein Preis „ab Werk“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, sofern wir die Versandart nicht ausdrücklich vorschreiben; im Zweifel trägt der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld.
- 3.2 Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen fällig nach vollständiger Auslieferung der Ware und nach ordnungsgemäßer Rechnungseingang binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
- 3.3 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung zu übersenden und müssen - getrennt nach Bestellungen - insbesondere die Bestellnummer, unsere Artikelnummer je Einzelposition und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.4 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung und erfolgen nach unserer Wahl durch Banküberweisung. Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln.

4.0 Lieferungen

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ware zu liefern, die in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Verwendungseignung sowie den jeweils geltenden produktrechtlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Soweit von uns angefordert, ist uns mit der Ware kostenlos ein Werksprüfzeugnis (CoC) zu übermitteln. Die Ware muss für den Transport sicher verpackt werden.
- 4.2 Der Lieferant ist zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn seine Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn hiermit Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
- 4.3 Teil-, Über- oder Unterlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von unserer Warennahme ermittelten Werte maßgebend.
- 4.4 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (frei Haus).
- 4.5 Jeder Lieferung sind ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestell- und Artikelnummer und der Mengeneinheiten beizufügen.
- 4.6 Soweit erforderlich, ist der Ware eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Herstellererklärung beizufügen. Ursprungsachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 4.7 Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt unser Eigentum. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts; wir sind ungeachtet des Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

5.0 Liefertermine und Lieferverzögerung

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die genaue Einhaltung ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und -fristen ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 5.2 Lieferverzögerungen, insbesondere infolge Schwierigkeiten in der Fertigung oder der Vormaterialversorgung, muss der Lieferant uns unverzüglich nach Erkennbarwerden unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen; unsere Ansprüche aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, ist der Lieferant berechtigt nachzuweisen, dass er die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, soweit ein Gegenanspruch unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt ist oder ein Recht des Lieferanten aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie unser Anspruch stammt und in einem angemessenen Verhältnis zu unserem Anspruch steht.

6.0 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

7.0 Qualitätssicherung

- 7.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Gegebenenfalls meldet der Lieferant uns unverzüglich seine Bedenken an, auch bezüglich etwaiger Bedenken über die Verwendungseignung, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.
- 7.2 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem aufrecht zu erhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat uns diese

Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist von dem Lieferanten gemäß gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

- 7.3 Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Wir untersuchen die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identitätsprüfung), der Menge sowie auf etwaige Transportschäden und sonstige offenkundige Mängel; eine weitergehende Überprüfung obliegt uns nicht. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit gemäß § 377 HGB.

8.0 Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels der Ware stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl unverzüglich Mängelbeseitigung oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, trägt der Lieferant. Unser Recht, auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.
- 8.2 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Mängelhaftung die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Wir werden in einem solchen Fall - soweit möglich und zumutbar - den Lieferanten über die entsprechenden Mängel vorab unterrichten. Eine besondere Eilbedürftigkeit kann insbesondere zur Vermeidung eines Fertigungsstillstands in der weiteren Produktionskette gegeben sein.
- 8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Aufgrund Mangelbehebung neu gelieferte bzw. reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten; sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.
- 8.4 Unsere innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.3.
- 8.5 Soweit Abnehmer in der weiteren Produktionskette Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferung uns gegenüber geltend machen und die mangelhafte Lieferung Ware des Lieferanten enthält, sind wir gegenüber dem Lieferanten zu einem Rückgriff nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen. Der Rückgriff gilt gleichermaßen für Schadensersatzleistungen, die wir an einen Abnehmer erbringen.

9.0 Rücktritt, Haftung und Freistellung

- 9.1 Wir sind unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (I) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, (II) oder wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt (III) oder wenn sonstige unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretene Ereignisse die Grundlage des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags wesentlich verändern.
- 9.2 Der Lieferant haftet uns gegenüber, insbesondere auf Schadensersatz, ohne Einschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen uns aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden und die der Dritte deswegen anstelle gegen uns auch gegen den Lieferanten schuldig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz der uns entstehenden etwaigen Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufmaßnahmen ein. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - vorab unterrichten.

10.0 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter bestehen, welche deren freie Verwendung durch uns beeinträchtigen oder ausschließen können.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Nutzbarkeit des uns für unsern Abnehmer herzustellenden Produkts sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Wahl des Lieferanten die schutzrechtsverletzenden Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden. Der Lieferant haftet uns für alle Schäden, insbesondere durch Ersatzansprüche von Abnehmern oder sonstigen Dritten, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch den vorgesehenen Einsatz der Ware entstehen.
- 10.3 Der Lieferant wird uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die uns gegenüber geltend gemacht werden oder von denen wir unserseits Kunden freistellen müssen, auf erstes Anfordern freistellen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem Dritten - ohne Zustimmung von uns - irgendwelche Vereinbarungen wie etwa eine Vergleichsvereinbarung zu treffen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, beginnend ab Entstehung des jeweiligen Anspruchs.
- 10.5 Wir behalten uns sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Mustern, Abbildungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie an Software. Der in Satz 1 erklärte Vorbehalt der Rechte erfasst insbesondere sämtliche Unterlagen von uns, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.
- 10.6 Sämtliche körperlichen oder elektronischen Zeichnungen, Abbildungen, Muster etc. sind uns nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

11.0 Vertragsstrafe

- 11.1 Bei einer schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zahlt der Lieferant für jede verspätete (Teil-)Lieferung an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises der Lieferung pro angefangener Woche der Überschreitung, maximal jedoch 5 % des Netto-Preises der Lieferung.
- 11.2 Die vorstehend unter Ziffer 11.1 genannte Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt. Die Vertragsstrafe können wir über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus allerdings nur verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.
- 11.3 Etwaige nach Ziffer 11.1 verwirkte Vertragsstrafen können als Mindestbetrag des Schadens, der wegen der gleichen Pflichtverletzung geschuldet ist, verlangt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gezählte Vertragsstrafen rechnen wir jedoch an.

12.0 Allgemeine Vertragsgrundlagen

- 12.1 Leistungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Heinsberg.
- 12.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- 12.3 Zur Wirkung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen.
- 12.4 Sind die Vertragsparteien Kaufleute, ist Heinsberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG) vom 1. April 1980.

Verkauf:

13.0 Allgemeines

- 13.1 Angebote, Aufträge und Lieferungen unterliegen den nachstehenden Verkaufsbedingungen des Verkäufers, soweit nicht abweichende oder zusätzliche Bedingungen und Absprachen schriftlich bestätigt

Allgemeine Geschäftsbedingungen der c-m-p gmbh

- worden sind. Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers, auch mittels gedruckter Unterschriften bindend. Die Geltung anderer Bedingungen des Bestellers ist auch dann ausgeschlossen, wenn wir diesen nicht nochmals bei Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 13.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 13.3 Bei Änderung dieser Verkaufsbedingungen gelten die geänderten Bedingungen nach Übersendung als genehmigt, wenn nicht binnen einem Monat nach Erhalt ein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Der Poststempel wahrt die Frist.
- 13.4 Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass zahlreiche Produkte des Verkäufers der Exportkontrolle unterliegen. Er ist verpflichtet, bei Exporten von Produkten des Verkäufers die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu beachten. Lieferhindernisse, die ihre Ursache in der Beachtung der einschlägigen Vorschriften haben, gehen nicht zu Lasten des Verkäufers.
- ### 14.0 Angebot
- 14.1 Unsere Angebote sind vier Wochen ab Ausstellungsdatum gültig.
- 14.2 An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- ### 15.0 Ausführung
- 15.1 Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestellung bleiben vorbehalten soweit sie 10% der bestellten Menge nicht übersteigen. Dieses gilt sowohl für Teillieferungen als auch für die ganze Bestell- und Abschlussmenge. Änderungen der Mengentoleranzen bedingen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- 15.2 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart wird eine bestimmte Rollenlänge nicht geschuldet.
- ### 16.0 Lieferung
- 16.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 16.2 Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder, falls eine Versendung durch den Verkäufer nicht erfolgen soll, die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 16.3 Höhere Gewalt, Mangel an Rohstoffen, Streiks, unvorhergesehene Betriebs- und Versand Schwierigkeiten oder andere Hindernisse die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der termingerechten Lieferpflicht. Wird die vereinbarte Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten, können Besteller und Verkäufer vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
- 16.4 Wird das Wirtschaftsleben im Lande des Bestellers durch Krieg, Bürgerkrieg oder ähnliche Ereignisse ernstlich beeinträchtigt, so ist der Verkäufer berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- 16.5 Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, es sei denn, ihm ist eine weitere Fortsetzung des Vertrages aufgrund des Verzuges nicht mehr zuzumuten.
- 16.6 Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind auf den Netto-Rechnungswert der verspäteten Lieferung begrenzt.
- 16.7 Die gelieferte Ware darf in unbearbeitetem Zustand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers weiterverkauft werden.
- ### 17.0 Gefahrenübergang und Entgegennahme
- 17.1 Sobald die Ware das Werk oder Lager des Verkäufers verlässt oder bei Annahmeverzug dem Besteller versandbereit zur Verfügung gestellt wird, gehen alle Risiken einschließlich des Versandrisikos auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Versandkosten trägt.
- 17.2 Der Besteller ist unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte verpflichtet, angelieferte Gegenstände auch dann anzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.
- 17.3 Teillieferungen sind zulässig.
- ### 18.0 Zahlung
- 18.1 Neben den vereinbarten Preisen hat der Besteller die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- 18.2 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie der Verkäufer über den Rechnungsbetrag bei einer Bank im Lande des Verkäufers frei verfügen kann. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber.
- 18.3 Kommt der Besteller mit der Bezahlung einer fälligen Forderung länger als eine Woche in Verzug oder wird ein Wechsel protestiert, oder ein Scheck nicht eingereicht, so werden sämtliche Ansprüche des Verkäufers aus den Geschäftsverbindungen mit dem Besteller sofort fällig.
- 18.4 Die Rechte nach Nr. 18.3 stehen dem Verkäufer auch zu, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers auftreten.
- 18.5 Eine Zurückbehaltung fälliger Zahlungen oder eine Aufrechnung sind nur auf Grund rechtskräftiger festgestellter oder vom Verkäufer ausdrücklich anerkannter Ansprüche des Bestellers möglich.
- 18.6 Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag im Lande des Bestellers entstehenden Kosten einschließlich Gebühren und Steuern, die bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 18.7 Erleidet der Verkäufer infolge verspäteter Zahlung einen Kursverlust, so hat der Besteller diesen Kursverlust auszugleichen.
- ### 19.0 Eigentumsvorbehalt
- 19.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware), bis der Besteller sämtliche Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen Kontokorrentsaldos beglichen hat.
- 19.2 Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Diese gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bleiben bei der Verarbeitung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der vom Verkäufer und diesen Dritten gelieferten Waren.
- 19.3 Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller mit Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechseln und Schecks zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche gemäß Nr. 1 schon jetzt an den Verkäufer ab. Soweit bei der Verarbeitung von Vorbehaltsware Eigentumsrechte Dritter bestehen bleiben, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus der Veräußerung in Höhe des Anteils, zu dem der Verkäufer nach Nr. 2 Miteigentum an der Ware erworben hat. In gleicher Höhe tritt der Besteller schon jetzt etwaige Saldoforderungen einschließlich des Schlussaldos an den Verkäufer ab, falls die Forderungen aus einer Weiterveräußerung in ein mit einem Kunden des Bestellers bestehendes Kontokorrentverhältnis aufgenommen werden.
- 19.4 Zahlt der Besteller trotz Fälligkeit der Forderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, hat der Besteller die Vorbehaltsware auf Verlangen des Verkäufers zur freien Verfügung herauszugeben; in der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 19.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- ### 20.0 Gewährleistung
- 20.1 Der Verkäufer sichert eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von Material und Verarbeitung zu.
- 20.2 Beratungen, Auskünfte und Vorschläge über Einsatz, Verarbeitung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie die Überlassung von Musterrollen o.ä. enthalten nur dann eine Eigenschaftszusicherung und -garantie, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist.
- 20.3 Handelsübliche oder materialbedingte Abweichungen gelten nicht als Mängel, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Dasselbe gilt für Abweichungen in Roh- und Farbton der gelieferten Waren, es sei denn, letztere führen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der daraus hergestellten Erzeugnisse.
- 20.4 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser wie nach § 377 HGB geschuldet, unverzüglich seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Das Rügerecht erlischt in jedem Fall 12 Monate nach Lieferung der Waren, soweit der Verkäufer den gerügten Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.
- 20.5 Wird zuvor beanstandete Ware und erkennbar mangelhafte Ware ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers in irgendeiner Form weiterverarbeitet oder weiterveräußert, gilt die Ware als genehmigt und es erlöschen alle Mängelansprüche. Dies gilt insbesondere für die Weiterleitung von Gewährleistungsansprüchen an den Verkäufer, die dem Besteller aus dem Verkauf der weiterverarbeiteten Ware an Dritte entstehen.
- 20.6 Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich nach Wahl des Verkäufers auf Nachbesserung bzw. -lieferung mangelfreier Ware. Verzögern sich diese in einer für den Besteller unzumutbaren Weise, schlagen fehl oder sind unmöglich, kann er die Herabsetzung der Vergütung oder bei erheblichen Pflichtverletzungen die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen sowie Schadenersatz nach Maßgabe des Abschnitts 21.
- ### 21.0 Schadenersatzansprüche
- 21.1 Schadenersatzansprüche des Bestellers - auch außervertraglicher Art - sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner leitenden Angestellten und seiner anderen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass die Verletzung eine Pflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist.
- 21.2 Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet der Verkäufer nur, wenn ein grobes Verschulden des Verkäufers oder eines seiner leitenden Angestellten vorliegt oder die Absicherung von diesen Schäden ausdrücklich Gegenstand einer Eigenschaftszusicherung oder Garantie war.
- 21.3 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten seiner Mitarbeiter, bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Besteller.
- 21.4 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Personenschäden. Die zwingende gesetzliche Haftung des Verkäufers, z.B. nach dem Haftpflicht- oder Produkthaftungsgesetz, bleibt von diesen Bedingungen unberührt.
- ### 22.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 22.1 Der Kaufvertrag unterliegt dem am Sitz des Verkäufers geltendem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen - beide vom 17. Juli 1973 - sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
- 22.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorstehenden Verkaufsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
- 22.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Verkäufers. Dieser ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.